

Ergänzungen zum Leitfaden

„Schule in Corona-Zeiten“

des Niedersächsischen Kultusministeriums

hier: Wiederaufnahme des Schulbetriebs an Förderschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Lehrkräfte,
liebe pädagogische und therapeutische Fachkräfte in den Schulen,

Die derzeitige Situation stellt unser Schulsystem und alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen. Dies gilt für alle Schulformen, im besonderen Maße aber für die Förderschulen, für deren Schülerinnen und Schüler spezielle Voraussetzungen für erfolgreiches Lernen gegeben sein müssen.

Mit Blick auf die geplante Wiederaufnahme des Schulbetriebs stellen sich Schulleitungen, Lehrkräften, Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern deshalb oft andere Fragen als an den anderen allgemeinbildenden Schulen.

Die vorliegende FAQ-Liste soll zu speziellen, die Förderschulen betreffenden Fragen Auskunft geben. Diese und weitere Antworten finden Sie auch in der regelmäßig aktualisierten FAQ-Liste auf der Homepage des Kultusministeriums.

FAQ - Förderschulen

Es gibt auch Förderschulen, an denen die Möglichkeit der Erlangung eines Abschlusses besteht. Was ist mit diesen „Schulabgängern“?

Gemäß der geltenden „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ § 1a (1) wird zunächst der Präsenzunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen 9 und 10 wiederaufgenommen, die eine Prüfung ablegen müssen. Dort, wo Abschlussarbeiten geschrieben werden, nehmen demnach auch Förderschulen den Betrieb am 27.04.20 wieder auf.

Wie sieht es grundsätzlich mit dem Start der Förderschulen aus? Gibt es einen Zeitplan?

Gemäß Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten“ erfolgt das Wiederanlaufen des Schulbetriebs in den allgemein bildenden Schulen in der Regel jahrgangsweise nach folgendem vorläufigen Plan, wobei Phase C dabei bisher nur ein Szenario und bisher weder abgestimmt noch terminiert ist.

Phase A Abschluss- u. Übergangsklassen 2020				Phase B Abschluss/Übergang 2021		Phase C Szenario (noch nicht abgestimmt)	
	22.4.	27.4.	4.5.	11.5.	18.5.	Ende Mai bis Anf. Juni	
Sek II			13	12		11	
Sek I			9/10*		9/10	7/8	5/6
GS			4		3	2	1

„Lernen zu Hause“ + Vorbereitung des stufenweisen Beginns durch Lehrkräfte und Schulleitung

*18. KW: Nur Prüfungsvorbereitung! SuS der Kl. 9/10, die 2020 keine Abschlussprüfung ablegen, starten erst am 18.05.!

Die Termine sind die geplanten Startzeitpunkte der genannten Schuljahrgänge.

Grundsätzlich gilt, dass Förderschulen analog zu den anderen allgemein bildenden Schulen beim Wiederanlaufen des Schulbetriebs verfahren.

Das bedeutet, dass dort, wo Abschlussarbeiten geschrieben werden, auch Förderschulen den Betrieb am 27.04.20 wieder aufnehmen. In Phase B folgen dann die Klassen, die im nächsten Jahr ihre Abschlussprüfung ablegen.

Wir haben die besonderen Bedürfnisse von Förderschulen im Blick, in denen zum Teil in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet wird. Die dort entstandenen Sozialgefüge sind für die Schülerinnen und Schüler eine wichtige Bedingung für den Lernerfolg. Um den Unterricht in diesen Lerngruppen fortsetzen zu können, ist in dem Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten“ auf S. 4 folgender Satz eingefügt: „Förderschulen mit einer abweichenden Stufung nehmen diese Einteilung bitte als Orientierung für eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Regelung.“

Was bedeutet das konkret für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung?

Aufgrund der besonderen Organisationsform der Förderschule mit dem Schwerpunkt geistiger Entwicklung in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen stellen sich hier andere Anforderungen, als an den anderen Schulformen. Dies gilt auch für Förderschulen mit Schulzweigen (z.B. Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung mit einem angegliederten Schulzweig mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) und für kleine Förderschulen.

Das stufenweise Wiederanlaufen des Schulbetriebs erfolgt für die FÖS GE deshalb in „Lerngruppen“ vom Sekundarbereich II, über den Sekundarbereich I, bis in den Primarbereich. Dabei bilden die oberen/ältesten Lerngruppen/Jahrgänge den Anfang. Angedacht ist, dass am 11.05.20 die Abschlussklassen der Förderschulen im Schwerpunkt geistige Entwicklung starten, dies betrifft überwiegend die Jahrgänge 12-10 – analog zum oben abgebildeten Plan (Jahrgang 12 am 11.05.20).

Die Schulleitung entscheidet in Eigenverantwortung über den konkreten systemangepassten Aufbau des Wiederanlaufens des Schulbetriebs. Dies geschieht unter Einbeziehung der Möglichkeiten vor Ort, im Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen und im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Die Schule kann darüber hinaus in eigenverantwortlicher Planung Kleinstgruppen bilden, um einen optimalen Personalschlüssel für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu erzeugen. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass eine umfassende Aufsicht auch in Bezug auf Einhaltung der Hygieneregeln gewährleistet ist und der Schutz des Einzelnen im Vordergrund steht.

Folgendes Modell für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung ist in Anlehnung an den vorläufigen Zeitplan für alle anderen allgemein bildenden Schulen möglich:

Phase A				Phase B		Phase C Szenario	
	22.4.	27.4.	4.5.	11.5.	18.5.	Ende Mai bis Anf. Juni	
FöS gE				12-10		5-9	1-4

Auch dieses Modell ist prozesshaft zu sehen und dient in der Phase C zunächst nur als Orientierung für die weitere Planung. Zu beachten ist auch hier, dass auf Grund der Inkubationszeit von 14 Tage jeweils zwei Wochen zwischen dem Start der einzelnen Gruppen liegen müssen. Nur so kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens sinnvoll berücksichtigt werden.

Es ist geplant, dass die spezifischen Anforderungen des Schulbetriebs für Förderschulen, hauptsächlich mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, in der kommenden Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus berücksichtigt sind.

Wie lange kann der Unterricht angeboten werden?

Die Unterrichtszeiten sollen nach Möglichkeit dem regulären Stundenplan entsprechen, das heißt, sie können den ganztägigen Unterricht miteinbeziehen, sofern die Lerngruppe unverändert bleibt und sofern die personellen Gegebenheiten vor Ort sowie die Einhaltung von Hygieneregeln es zulassen.

Wie ist mit Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern aus den sogenannten Risikogruppen umzugehen?

Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören sowie diejenigen, die mit Angehörigen von Risikogruppen in häuslicher Gemeinschaft leben, können im „Home Office“ bleiben. Sie werden dann von ihren Lehrkräften mit Unterrichtsmaterial versorgt. Die Schulpflicht wird dann im Rahmen des häuslichen Lernens erfüllt.

Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch nach Vorlage eines ärztlichen Attestes im „Home Office“ verbleiben. Für die betroffenen Lehrkräfte gilt, dass sie von zu Hause aus nach Weisung durch die Schulleitung schulische Aufgaben übernehmen. Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des Robert-Koch-Institutes Personen über 60 Jahre und/oder mit folgenden Vorerkrankungen:

- Herzkreislauferkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere
- Krebserkrankungen
- Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen

Wie kann ein geregelter Unterricht unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen und Abstandsvorschriften durchgeführt werden?

Die Schule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Abstandsregeln anzuleiten. Der schuleigene Hygieneplan ist auf die aktuellen Erfordernisse hin weiterzuentwickeln und zu kommunizieren. Hierzu wurde vom Kultusministerium ein Muster-Hygieneplan für die Herausforderungen der Coronakrise zur Verfügung gestellt. Neben dem Niedersächsischen Rahmenhygieneplan Corona Schule sind an FöS die schuleigenen Hygienepläne auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 ArbSchG und im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit hohem Pflegebedarf die bisher auch üblichen Pflegestandards einzuhalten.

Die Schule kann in eigenverantwortlicher Planung Kleinstgruppen bilden, um einen optimalen Personalschlüssel für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu erzielen. Hierfür müssen Lerngruppen ggf. geteilt und umschichtig unterrichtet werden (siehe Leitfaden S. 5). Hierdurch soll gewährleistet sein, dass eine umfassende Aufsicht auch in Bezug auf Einhaltung der Hygieneregeln gewährleistet ist und der Schutz des Einzelnen im Vordergrund steht.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln gemäß den Vorgaben durch das RKI ist mit allen Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsangemessen zu thematisieren. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der letzten Wochen hier für ein Vorwissen gesorgt haben. Vieles ist den Schülerinnen und Schülern bereits bekannt und zu Hause eingeübt. Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Lage sind, die Hygienestandards und das Abstandsgebot im Regelfall einzuhalten, nehmen am häuslichen Lernen teil.

Der Schulträger sorgt für ausreichend Möglichkeiten zum Hände waschen, für Seife, Papierhandtücher, Handdesinfektionsmittel. Er verstärkt ggf. die Reinigung der Schule.

Um ein Gedränge in den Klassenräumen zu vermeiden und die Abstandsregeln besser einzuhalten zu können, sollten weitere „Lernräume“ von Schule genutzt und Pausen zeitlich und räumlich „entzerrt“ werden. Kreative Lösungen, die z. B. Flure, Nebenräume, die Aula oder das Außengelände einbeziehen, sind hier ausdrücklich erwünscht!

Die Wiedereröffnung der Schulen muss stets im Einklang mit dem Infektionsschutz und den Hygienevorschriften stehen. Können die Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden, müssen zunächst die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Schulleitungen wenden sich hierzu zunächst an den Schulträger und ggf. an die NLSchB. Die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten steht an erster Stelle.

Welche Regelungen gelten bezüglich der Schülerbeförderung?

Für die Schülerbeförderung sind grundsätzlich die jeweiligen Schulträger zuständig. Weiterführende Hinweise und Regelungen befinden sich derzeit in der Abstimmung und werden rechtzeitig an die Schulen kommuniziert.

Welche Kriterien gelten für die Notgruppenbetreuung?

Die Notbetreuung sichert auch weiterhin ab, dass aufgrund der Corona-Krise besonders benötigten Berufsgruppen trotz geschlossener Einrichtungen die Wahrnehmung unverzichtbarer zentraler beruflicher Aufgaben ermöglicht wird. Auch hier sind die Schulen auf besondere Weise gefordert.

Für die Vergabe der Plätze in der nunmehr erweiterten Notbetreuung in den Schulen gilt es, immer den konkreten Einzelfall in den Blick zu nehmen. Dabei sind die individuellen Lebensumstände der Familie (alleinerziehende Elternteile, drohender Jobverlust, gravierender Verdienstaustausfall u.ä.) genauso zu berücksichtigen wie die Tätigkeit in einem sogenannten „systemrelevanten“ Beruf. Auch hier ist die Nennung von Berufsgruppen nur beispielhaft und nicht abschließend, sie dient Schulen und Trägern von Kindertageseinrichtungen lediglich als Orientierungshilfe.

Die Landesregierung hat im Blick, dass es darüber hinaus besondere Härtefälle für Eltern geben kann. So ist es vertretbar und zu begrüßen, wenn Schulen Eltern in besonders benötigten Berufsgruppen die Betreuung ihrer Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auch unabhängig vom Alter anbieten. Die Schulen können am besten den Entwicklungsstand dieser Schülerinnen und Schüler einschätzen und damit die Notwendigkeit der Betreuung

Gibt es Veränderungen im Bereich der schulischen Inklusion?

Hinweise für den Einsatz von Förderschullehrkräften, die im Rahmen einer Abordnung an Regelschulen eingesetzt sind, werden derzeit noch abgestimmt. Sollten sich hier Veränderungen ergeben, werden die Schulen umgehend informiert. Darüber hinaus sind aktualisierte Regelungen zu dieser und vielen weiteren Fragen auch immer in der FAQ-Liste auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden.

Wie stellt sich die Situation für die „Familienschulen“ bzw. für Schulen mit ähnlichen Konzepten dar? Dürfen diese Schulen ebenfalls starten, wenn ein Schüler klassenentsprechend in der Regelschule startet?

Diese Maßnahme liegt in schulischer Verantwortung und hat einen hohen pädagogischen Wirkungsgrad. Aufgrund der Tatsache, dass diese Maßnahme nur von wenigen Schülerinnen und Schülern besucht wird, sollten diese „Lerngruppen“ zum Wohle der Schülerinnen und Schüler weiterhin stattfinden.

Tagesgruppen nach SGB 8 § 32 sind derzeit ebenfalls geschlossen. Wie sieht hier der angedachte Weg aus?

Tagesgruppen gehören zu den Hilfen zur Erziehung (§27 SGB VIII) und sind damit eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Damit fällt diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.